

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

**Sitzungstermin:** 12.01.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

### **ANWESENHEIT:**

#### **Vorsitz**

Frau Sonja Blameuser Ortsbürgermeisterin

---

#### **Mitglieder**

Herr Jürgen Baur

---

Herr Marco Bernardy

---

Herr Karl Heinz Blum

---

Herr Friedhelm Finken

---

Herr Lothar Fischbach

---

Herr Werner Grasediek 2. Beigeordneter

---

Herr Bruno Juchems

---

Herr Karl Mies

---

Herr Siegfried Schäfer

---

Herr Roland Schlösser 1. Beigeordneter

---

Herr Werner Schweisthal

---

#### **Ortsvorsteher**

Herr Wilhelm Fuchs

---

#### **Verwaltung**

Frau Mechthild Weber Protokollführung

---

### **Fehlende Personen:**

#### **Mitglieder**

Herr Lothar Arens

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 3. Januar 2022 auf Mittwoch, den 12. Januar 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Steffeln sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Steffeln sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Steffeln für das Jahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung
6. Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohngebäuden
7. Bauvoranfrage zum Neubau von vier Einfamilienwohnhäusern
8. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
9. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin
11. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen der Ortsbürgermeisterin
14. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

keine

### **TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Steffeln sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung Vorlage: 1-3916/21/36-279**

#### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

- Ratsmitglied Werner Schweisthal, ehemaliger Ortsbürgermeister
- Ratsmitglied Sonja Blameuser, ehemalige I. Beigeordnete
- Ratsmitglied Werner Grasediek, ehemaliger II. Beigeordneter

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

In seiner Sitzung am 06.01.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2017 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt. Da es keine Beanstandungen gab, hat die Ortsbürgermeisterin auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2017 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss:**

Da die Vorsitzende befangen war, übernahm der Vorsitzende des RPA Karl Mies diesen TOP.  
Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem ehemaligen Ortsbürgermeister, den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, sowie den Beigeordneten, sofern sie die Bürgermeisterin vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9 Sonderinteresse: 3

**TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Steffeln sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung  
Vorlage: 1-3917/21/36-280**

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Ratsmitglied Werner Schweisthal, ehemaliger Ortsbürgermeister  
Ratsmitglied Sonja Blameuser, ehemalige I. Beigeordnete  
Ratsmitglied Werner Grasediek, ehemaliger II. Beigeordneter

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

In seiner Sitzung am 06.01.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2018 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt. Da es keine Beanstandungen gab, hat die Ortsbürgermeisterin auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2018 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Da die Vorsitzende befangen war, übernahm der Vorsitzende des RPA Karl Mies diesen TOP.

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem ehemaligen Ortsbürgermeister, den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, sowie den Beigeordneten, sofern sie die Bürgermeisterin vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9 Sonderinteresse: 3

**TOP 5: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Steffeln für das Jahr 2022 -  
Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: 1-3914/21/36-277**

**Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Ortsgemeinderat durch die Ortsbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 20.12.2021 bis zum 10.01.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.188.590 € und Aufwendungen in Höhe von 1.292.785 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 104.195 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -56.155 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 369.610 € und die Auszahlungen 659.080 €. Die Gegenüberstellung weist somit einen negativen Saldo von 283.470 € aus.

Der Finanzhaushalt 2022 schließt somit insgesamt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 339.625 € ab. Dieser Betrag entspricht der Abnahme der Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 267.834 € und die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 71.795 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Folgende Positionen sind noch nachzutragen:

- Renovierung Kirchentreppe 35 % Zuschuss aus Dorferneuerung
- Beschilderung Vulkangarten Zuschuss Natur- und Geopark Vulkaneifel 16.000 € einstellen
- Naturschutzprojekt Killenberg wird nicht ausgeführt, dadurch 62.000 € herauszunehmen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

### **TOP 6: Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohngebäuden Vorlage: 2-3127/21/36-281**

#### **Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohnhäusern auf dem Grundstück Flur 11, Flurstück 23, an der L25, vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. (sogen. Privilegierung). Die wegemäßige Erschließung über die L25 ist genauer zu prüfen. Zuständig für die Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung prüft, ob eine Privilegierung des Vorhabens vorliegt.



## Flächennutzungsplan:



### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorhaben nicht zu und versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

### **Begründung:**

- Außenbereich
- Lage außerhalb des Flächennutzungsplans
- Keine Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche in angemessener Breite
- Grundstück grenzt aktuell an einen unbefestigten Erdweg
- Fehlende Erschließung
- Starkregenproblematik ist zu beachten
- Erweiterung einer Splittersiedlung

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig abgelehnt

Nein: 10 Enthaltung: 2

**Sachverhalt:**

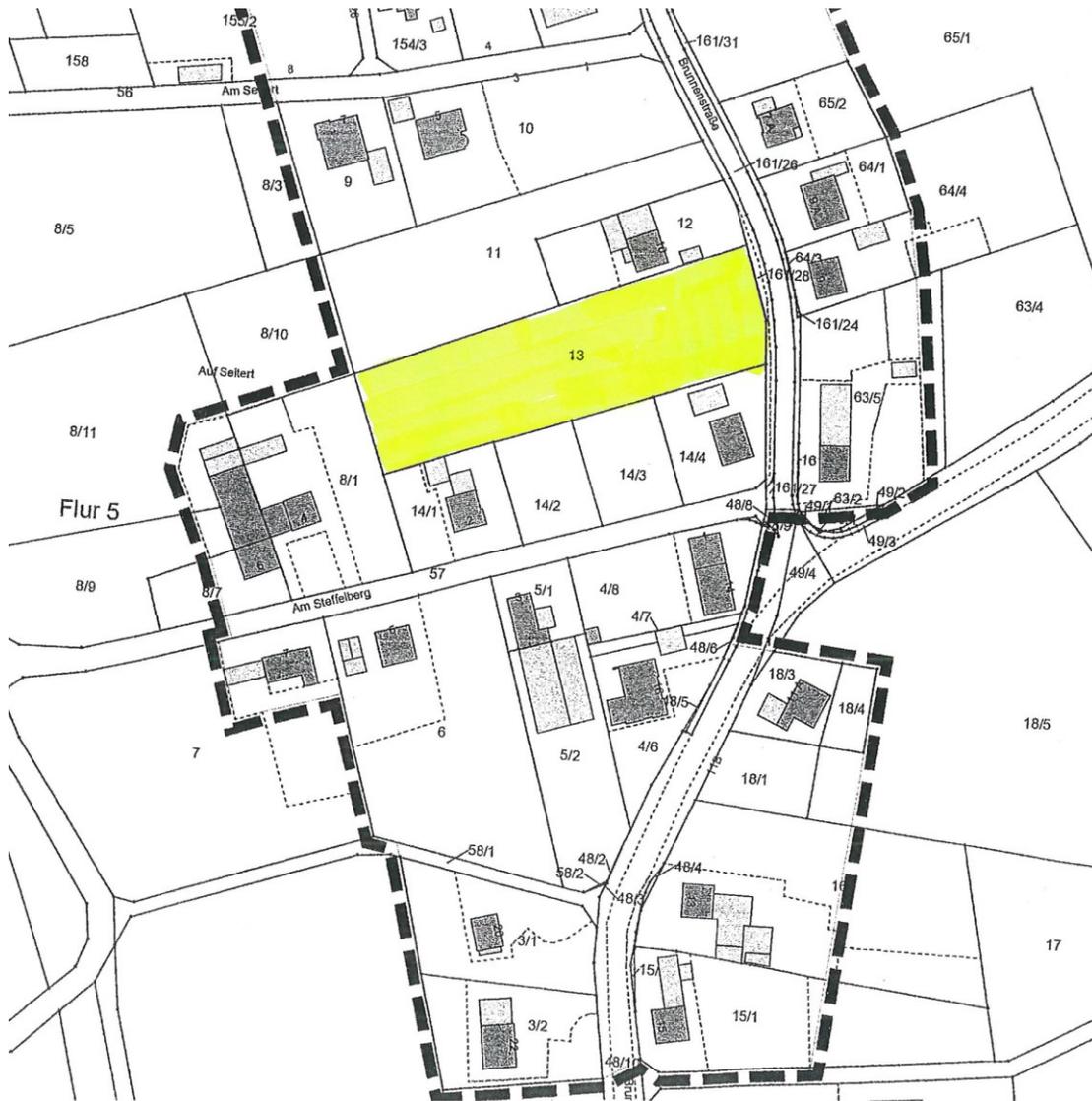
Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 13, vor. Im Flächennutzungsplan liegt das Vorhaben nur im vorderen Bereich zur Brunnenstraße ist als Mischgebiet ausgewiesen. In der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist die gesamte Fläche als Innenbereich festgelegt. Die Erschließung aller vier Einfamilienhäuser könnte durch eine grundbuchmäßige Absicherung bzw. eine Baulast gesichert werden.

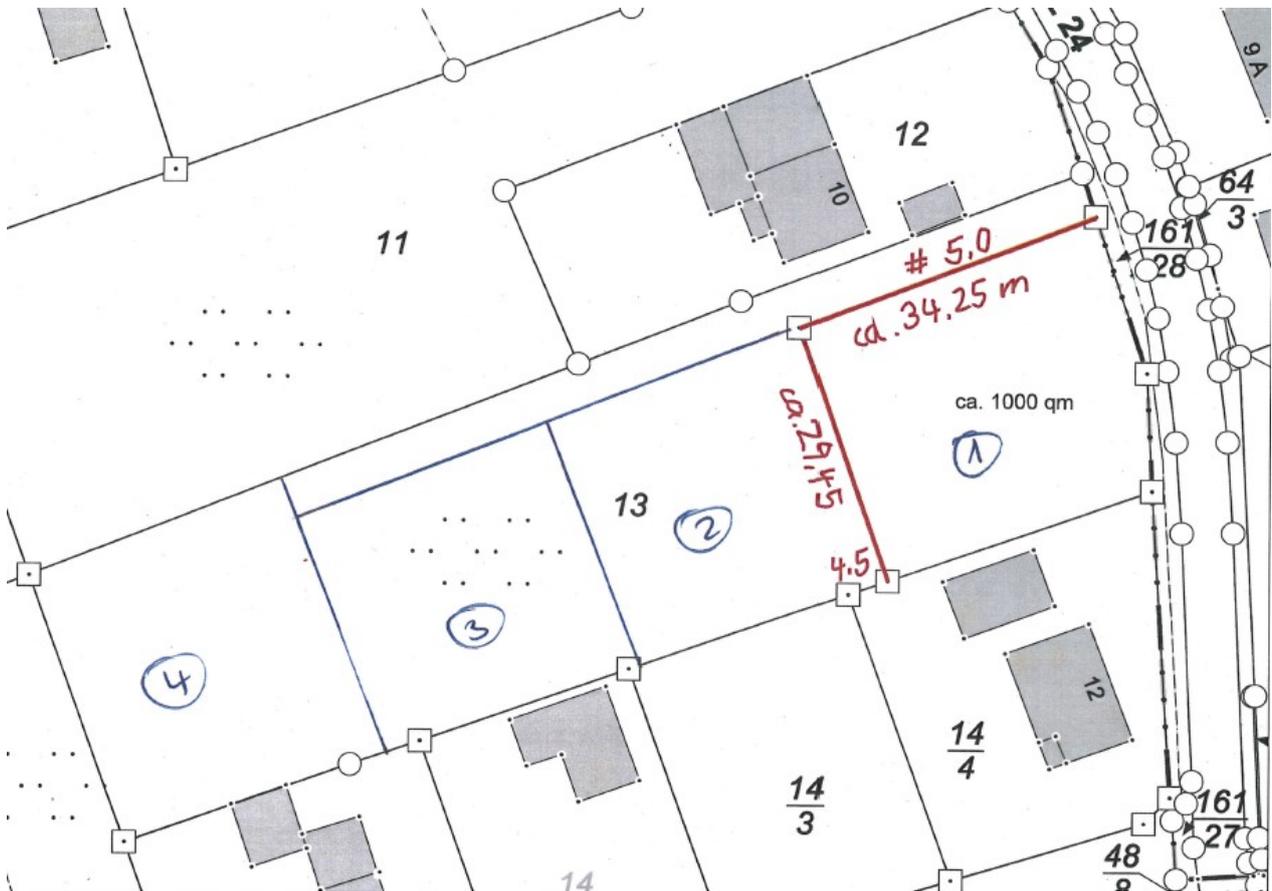
Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für die Erteilung des Bauvorbescheides.

**Flächennutzungsplan:**



# Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:





**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB mit der Maßgabe, dass für sämtliche Erschließungen der Ortsgemeinde keinerlei Kosten entstehen dürfen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 8: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

**Vorlage: 2-3130/21/36-284**

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 63/5, Brunnenstraße, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Mischgebiet) sowie innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Die Baugenehmigung ist nach § 34 BauGB (sogen. unbepannter Innenbereich) zu beurteilen. Zuständig für die Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.



**Flächennutzungsplan:**





### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 9: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025  
Vorlage: 2-3096/21/36-271**

### **Sachverhalt:**

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

#### Begriffserläuterungen:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote:  
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote:  
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %  
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- Händlermodell:  
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

#### Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den

Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

**5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

**b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 10: Informationen der Ortsbürgermeisterin**

**Sachverhalt:**

Hochwasser und Starkregen:

Anschaffung von Sandsäcken: Lagermöglichkeiten werden weiterhin geprüft: in Streugutboxen, Schuppen  
Parkplatz Vulkangarten errichten, Landwirte stellen Silosäcke als Sandsäcke zur Verfügung  
Einladung Hochwasserkompetenz Centrum Köln e.V., Infomobil, ab Mitte März wieder Termine frei  
Das Planungsbüro für Dorferneuerung kann auch über Hochwasserschutz informieren.

Freiflächenfotovoltaik:

Gemeinde hat kaum geeignete Flächen. Die im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen weißen Flächen sind nutzbar für Anlagen. Ein Bebauungsplan muss aufgestellt werden, nur dann kann Privatmann Anlage aufstellen, VG hat Ausschlusskriterien festgelegt, keine Positivliste, niemand hat rechtlichen Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans.  
Der Beratungspunkt soll auf die nächste Sitzung als Beschlussvorlage aufgenommen werden

Verpachtung Killenberg:

Kompensationsgebiet für Baugebiet „Am Kreuzchen“ mit bestimmten Nutzungsvoraussetzungen, die noch von der Verwaltung geprüft werden, wahrscheinlich nur Beweidung ohne Düngung möglich. Die Fläche soll evtl. zur Pachtung ausgeschrieben werden.

Unfallversicherung:

Alle, die in Ausübung ihres Amtes aktiv sind, sind versichert (Gemeindearbeiter, Gemeinderatsmitglieder, Ausschussmitglieder).

Termine Gemeinderatssitzungen: 16.3., 6.7., 12.10., 7.12. (jeweils mittwochs)

Die geomagnetische Prospektion am Neubaugebiet findet am 13.1. statt.

Leichenhalle:

Es werden derzeit fachliche Beratungen eingeholt von einem Natursteinfachmann und anderen Spezialisten, die Ergebnisse sind abzuwarten.

Friedhofswesen:

Nachbarn dürfen keine Gräber ausheben, VG wird dies veröffentlichen, haftungsrechtliche Frage

keine

**Für die Richtigkeit:**

.....  
Sonja Blameuser  
(Vorsitzende)

.....  
Mechthild Weber  
(Protokollführerin)